Dr. Michael Kilchling

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Strafvollzugsrecht (14)

Hafturlaub

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 13
  - In Ba.-Wü. u. Hamburg "Freistellung von der Haft"
  - Besondere vollzugliche Behandlungsmaßnahme
  - Lang- oder mehrere Kurzurlaube, z.B. Wochenenden (VV Nr. 2 Abs. 1)
  - Keine Unterbrechung der Strafvollstreckung (§ 13 Abs. 5)
  - Grds. Kein Gestaltungseinfluss durch die Verwaltung
    - » aber: Weisungen gem. § 14
    - » Inhalt: VV Nr. 1 Abs. 2 zu § 14 (vgl. § 56c StGB)
  - Jederzeitiger Zugriff auf den Gefangenen muss möglich bleiben
    - » deshalb kein Urlaub außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes (VV Nr. 1)

Regelurlaub

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Urlaub bis zu 21 Kalendertage pro Haftjahr
- § 11 Abs. 2 gilt entsprechend
  - » Zustimmung des Gefangenen
  - » keine mangelnde Eignung wegen Flucht oder Missbrauchsgefahr
- Wartezeit von 6 Monaten (§ 13 Abs. 2, "in der Regel")
  - » in der Regel <u>ohne</u> Anrechnung U-Haft (OLG Hamm, NStZ 1984, 189)
- Bei lebenslanger Freiheitsstrafe Wartezeit von 10 Jahren (<u>mit</u> Anrechnung U-Haft, § 13 Abs. 3)
  - » VV Nr. 7 Abs. 3: Vorbereitung durch Anstaltskonferenz (§ 159), Zustimmung der Aufsichtbehörde

"Sonder"-Urlaub

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 15 Abs. 3 u. 4: zur Vorbereitung der Entlassung
- § 35: aus wichtigem Anlass
- § 36: zur Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins

- *§ 43 Abs. 7: (zusätzlicher) Arbeitsurlaub*

VV zu § 13

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- *Ausgeschlossen* sind Gefangene (Nr. 3 Abs. 1) bei
  - Verurteilungen wegen in §§74a, 120 GVG genannter Delikte
  - Anordnung von U-Haft, Auslieferungs- und Abschiebehaft
  - vollziehbarer Ausweisungsverfügung und Abschiebung
  - Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel
- *Ungeeignet* sind Gefangene (Nr. 4 Abs. 2) bei
  - **Bei Unterbringung im geschlossenen Vollzug noch mehr als 18 Monate Reststrafe**
  - (erheblicher) Suchtgefährdung
  - Flucht, Fluchtversuch, Ausbruch, Gef.-Meuterei
  - Urlaubsmissbrauch (keine freiwillige Rückkehr) und Anhaltspunkten für die Begehung von Straftaten
  - Anhängigkeit eines Ermittlungs-, Strafverfahrens, Auslieferungs-, Ausweisungsverfahrens
- Besonders sorgfältige Prüfung bei Gewalt-, Sexual-, BtM-Delikten und Verbindungen zur OK (VV Nr. 4 Abs. 4)

Besondere Fragestellungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Ermessen der Anstalt
  - » beinhaltet 2 Komponenten:
    1. die Urlaubsgewährung als solche
    2. die Dauer
- Urlaubssperre
  - » rechtswidrig (OLG Bremen, NStZ 1982, S. 84)
- Vorausgegangene Disziplinarmaßnahmen
  - » dürfen nicht alleinige Grundlage sein (OLG Saarbrücken, ZfStrVo 1978, S. 122)
  - » verlieren bei längerem Zurückliegen an Gewicht (OLG München, ZfStrVo 1980, S. 122)

Besondere Fragestellungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Verdacht einer Straftat und Missbrauch
  - » Gefangener muss Gelegenheit erhalten, sich gegen erhobene Vorwürfe zu verteidigen (OLG Frankfurt, ZfStrVo 1994, S. 183)
- Urlaub und passives Wahlrecht (Art. 38 Abs. 2 GG)
  - » Einschränkung bei Ungeeignetheit zulässig (BVerfG, NStZ 1982, S. 83)
- Urlaubsgewährung und besondere Schuldschwere
  - » unzulässiger Gesichtspunkt
  - » § 13 Abs. 3 enthält abschließende Regelung für Lebenslängliche (BVerfG, NStZ-RR 1998, S. 121 = ZfStrVo 1998, S. 180)

Lockerungen in Ba.-Wü.

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

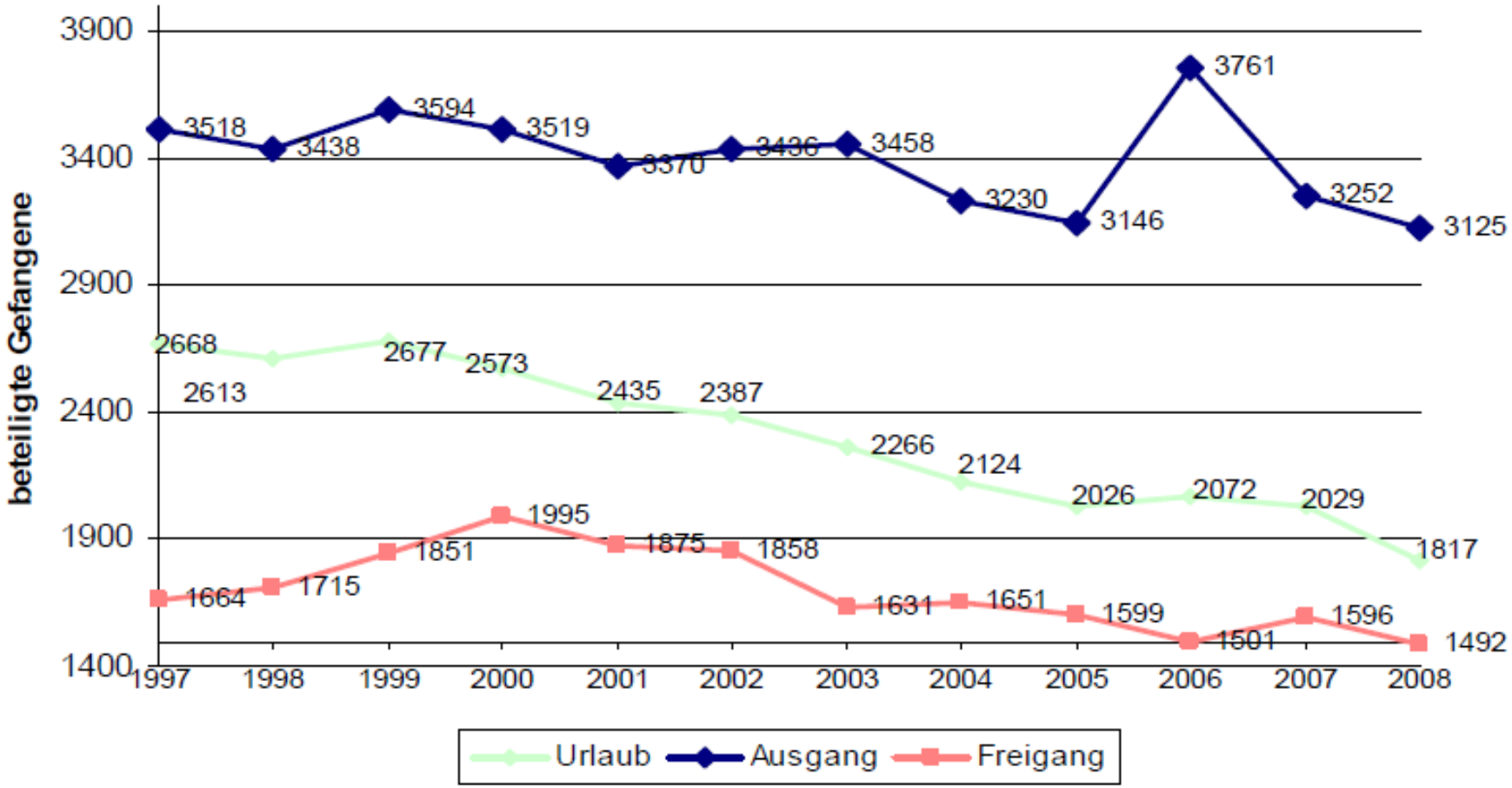

Missbrauch von Lockerungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Empirische Studie Niedersachsen 1990/91 (v. Harling 1997)
- Daten zum Urlaubsversagen
- Definition: keine (freiwillige) Rückkehr bis zum Ablauf des Tages, der dem offiziellen Ende des Urlaubs folgt; Festnahme durch Polizei und Rückführung
- Daten für 1991:
  - 20.847 Urlaube
  - 306 Fälle von Urlaubsversagen (1,5 %)
- Missbrauch bei anderen Lockerungen:
  - 68.906 Ausgänge → 302 Missbrauchsfälle (0,4 %)
  - 1.714 Freigänge → 33 Missbrauchsfälle (1,9 %)

Missbrauch von Lockerungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Niedersachsen 1990/91 (v. Harling 1997)
- Daten zum Missbrauch von Vollzugslockerungen zur Begehung von Straftaten
- In zwei Jahren insgesamt 182.942 Lockerungen
- In dieser Zeit insgesamt 264 "Lockerungsstraftaten":
  - 14 Verbrechen, davon 1 vollendetes Tötungs- und 1 Sexual-delikt
  - Schwerpunkt (ca. 50 %) Diebstahl
- Personenbezogene Missbrauchsquoten:
  - Urlaub: 2,3 %
  - Ausgang: 0,9 %
  - Freigang: 0,7 %

Missbrauch von Lockerungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Hessen: Vollzugslockerungen und Urlaub insgesamt			
	Lockerungen/ Urlaub	Missbrauch	Prozent
1999	129.064	320	0,25
2002	92.623	51	0,06
2003	75.080	38	0,05
2004*	60.063	27	0,04

*) Gesamtzahl Gefangene 2004: 5.724
Offener Vollzug: 401
davon: Entweichungen: 1

Missbrauch von Lockerungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

*Deutschland: Vollzugslockerungen und Urlaub insgesamt**							
	Bestand	Freigang	Miss-brauch	Ausgang	Miss-brauch	Urlaub	Miss-brauch
1995	68.051	19.545	1,5 %	468.085	0,3 %	283.689	0,8 %
2002	78.327	17.534	0,8 %	568.730	0,1 %	294.146	0,3 %
+/-	+ 15,1	- 10,3	- 50,9	+ 21,5	- 46,2	+ 3,7	- 63,0

*) Ausführliche Zahlen zu allen Bundesländern bei Schwind/Böhm/Jehle, S. 190f.

Missbrauch von Lockerungen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Greifswalder Inventar für Strafvollzug, Lehrstuhl für Kriminologie: gis4_2_nichtrechtzeitig_1977_2005

Strafrechtliche Haftung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Gefangenenbefreiung, § 120 Abs. 1 3. Alt. StGB?
- Haftbruch, § 120 Abs. 2?
- Vollstreckungsvereitelung, ggf. im Amt, §§ 258 Abs. 2, 258a StGB?
- Fahrlässige Körperverletzung/Tötung, §§ 222/229 StGB?

  →Fahrlässigkeitsvorwurf bezieht sich auf eine Sorgfaltspflichtverletzung

  →bei Einhaltung der Ermessensregeln der §§ 11 ff. StVollzG keine objektive Sorgfaltspflichtverletzung (erlaubtes Risiko)

Prognose und Sorgfaltspflichtverletzung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Ausgangspunkt: Prognose
- Prognose ist Grundlage von Vollzugslockerungen
- Prognose trägt immer das Risiko einer fehlerhaften Vorhersage in sich
  - » falsch positiv
  - » falsch negativ
- Sorgfaltspflichtverletzung kann nicht auf die fehlerhafte Prognose selbst gestützt werden
- Sorgfaltspflichtverletzung liegt in der Überprüfung der Voraussetzungen der Prognose

Zivilrechtliche Haftung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Fall: Gefangener, der wegen Mordes und Vergewaltigung verurteilt ist, erhält nach längerer Bewährung als Freigänger weitere Lockerungen. Während eines Ausgangs zu einem Schwimmbad- u. anschl. Kinobesuch begeht er einen weiteren Sexualmord.
- Klage der Tochter der Getöteten gem. § 839 BGB
- Problem: Drittschutz der Lockerungsvorschriften des StVollzG
  - » Konkrete Frage: besteht Amtspflicht gegenüber dem späteren Opfer?
- OLG Karlsruhe, NJW 2002, S. 445 ff. (m. Bespr. Ullenbruch S. 416 ff.): ja

Widerruf von Lockerungen u. Urlaub

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 14 Abs. 2 S. 1: Widerruf bei
  - » nachträglich eintretenden Umständen, die Versagungsgrund wären
  - » Missbrauch der Maßnahmen
  - » Nichterfüllung von Weisungen
- § 14 Abs. 2 S. 2: Rücknahme
  - » nur bei ursprünglich fehlerhafter (rechtswidriger) Bewilligung
  - » Korrekturen aus anderen Gründen unzulässig

    Beispiel: politischer Strategiewechsel in Hessen
  - » vgl. OLG Frankfurt, StV 2001, S. 35 ff.

Zulassung zum offenen Vollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 10
  - Gefangener genügt den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs
  - Keine Fluchtgefahr
  - Keine Missbrauchsgefahr (Straftaten)
  - Zustimmung

Offener Vollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 141
  - Abs. 2: keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen
  - VV Nr. 2:
    - » Bauliche Sicherungsmaßnahmen (insbes. Umfassungsmauer, Fenstergitter) können entfallen
    - » Intern entfällt die ständige und unmittelbare Aufsicht
    - » Freie Bewegung des Gefangenen innen
    - » Außentüren können zeitweise unverschlossen bleiben
    - » Wohnräume der Gefangenen können auch während der Ruhezeit offen bleiben

Offener Vollzug als Regelvollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Bundesrecht: § 10
  - Abs. 1: Ein Gefangener *soll* im offenen Vollzug untergebracht werden
    - » Behandlungsgrundsatz
    - » Angleichungsgrundsatz
    - » Entgegenwirkungsgrundsatz (Reduzierung schädlicher Wirkungen des geschlossenen Vollzugs)
  - Abs. 2: Im Übrigen sind die Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen
  - Direkteinweisung oder Verlegung
  - § 201 Nr. 1 zu beachten
- Gleiche Grundsätze gem. § 7 Ba.-Wü. JVollzGB III (3. Buch)

VV zu § 10

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Offener Vollzug ist *ausgeschlossen* (Nr. 1) bei
  - » Verurteilungen wegen Delikten gem. §§74a, 120 GVG
  - » Anordnung von U-Haft, Auslieferungs- und Abschiebehaft
  - » vollziehbare Ausweisungsverfügung und Abschiebung
  - » Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung
- Gefangene sind *ungeeignet* (Nr. 2) bei
  - » erheblicher Suchtgefährdung
  - » Flucht, Fluchtversuch, Ausbruch, Gef.-Meuterei
  - » Urlaubsmissbrauch (keine freiwillige Rückkehr) und Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten
  - » Anhängigkeit eines Ermittlungs-, Strafverfahrens, Auslieferungs-, Ausweisungsverfahrens
  - » **negativer Einfluss auf andere Gefangene**
- Besonders sorgfältige Prüfung bei Gewalt-, Sexual-, BtM-Delikten und Verbindungen zur OK (Nr. 3)

Offener Vollzug zur Entlassungsvorbereitung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 15: Entlassungsvorbereitung
  - Abs. 1: Lockerungen
  - Abs. 2: Verlegung in den offenen Vollzug
- § 147: Einrichtungen für Entlassung
  - Offene Einrichtungen
  - Gedanke des Stufenstrafvollzugs

Anteile im offenen Vollzug 2006

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

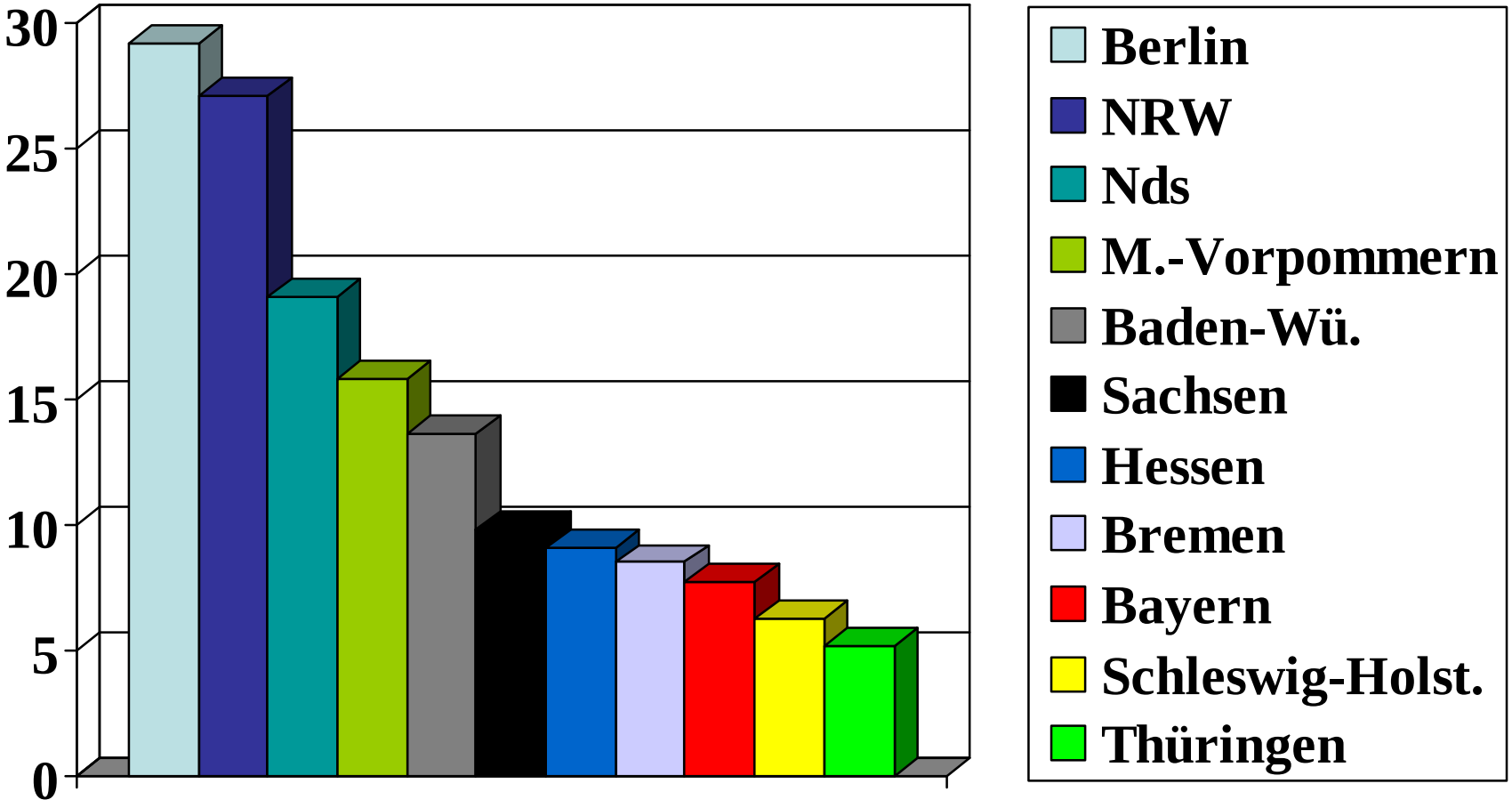

Entwicklung beim offenen Vollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

Bundesland	1996	2006
Baden-Württemberg	18,7%	13,6%
Bayern	7,1%	7,7%
Berlin	30,6%	29,2%
Brandenburg	15,2%	11,9%
Bremen	19,9%	8,5%
Hamburg	31,3%	8,6%
Hessen	27,3%	9,1%
Mecklenburg-Vorpommern	12,5%	15,8%
Niedersachsen	28,4%	19,1%
Nordrhein-Westfalen	29,0%	27,1%
Rheinland-Pfalz	16,3%	8,5%
Saarland	21,5%	20,5%
Sachsen	6,1%	9,8%
Sachsen-Anhalt	3,0%	6,6%
Schleswig-Holstein	13,1%	6,3%
Thüringen	3,0%	5,2%
Alte Bundesländer insgesamt	22,5%	17,2%
Neue Bundesländer insgesamt	7,7%	9,4%
Deutschland insgesamt	20,8%	15,9%

Quelle: Greifswalder Inventar zum Strafvollzug (GIS)

Offener Vollzug als Ausnahmevollzug

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- *Art. 12 BayStVollzG:*

(1) Gefangene sind im geschlossenen Vollzug unterzubringen.

(2) Gefangene sollen mit ihrer Zustimmung in einer Einrichtung des offenen Vollzugs untergebracht werden, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen und insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden.

(3) Gefangene sollen in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt werden, wenn dies zu ihrer Behandlung notwendig ist; sie sind zurückzuverlegen, wenn sie den Anforderungen nach Abs. 2 nicht entsprechen.

- *Ebenso § 13 NJVollzG*

11. Sicherheit, Ordnung und Disziplinarmaßnahmen

Sicherheit und Ordnung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Allgemeine Grundsätze:
- § 81 Abs. 1: Selbstverantwortungsprinzip (Ziel: Resozialisierung)
    - Das Leben in der Anstalt soll durch Selbstverantwortung und nicht durch Zwang geprägt sein
- § 81 Abs. 2: Konsequenzen für Maßnahmen bezüglich Sicherheit und Ordnung
    - die Auferlegung von Pflichten und Zwangsmaßnahmen ist ultima ratio
    - andere Maßnahmen (Gespräche etc.) gehen vor (Subsidiaritätsprinzip)
    - bei der Anordnung von Zwangs-, Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen ist immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten

Sicherheit und Ordnung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Begriff der Sicherheit und Ordnung:
  - Sicherheit:
    - Innere und "äußere" Sicherheit
      - » Abwendung von konkreten Gefahren für Personen und Sachen in der Anstalt
      - » Sicherung des Gewahrsams am Gefangenen vor Eingriffen von außen und von innen
  - Ordnung:
    - Geordnetes Zusammenleben in der Strafvollzugsanstalt
    - Verhaltensvorschriften der §§ 82, 83
    - Hausordnung, § 161

Sicherheit und Ordnung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- §§ 82 ff. legen die Eingriffsbefugnisse der Vollzugsbehörde fest
  - Verhaltensvorschriften (§§ 82/83, insbesondere die Beachtung der Hausordnung; Rücksichtnahme gegenüber Bediensteten und Mitgefangenen; Verbot der Störung des Zusammenlebens; Befolgung der Anordnungen des Personals)
  - Sicherungsmaßnahmen (§§ 84 ff.)
  - Anwendung unmittelbaren Zwangs (§§ 94 ff.)
  - Disziplinarmaßnahmen (§§ 102 ff.)

Sicherungsmaßnahmen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Unterscheidung von
  - Allgemeinen Sicherungsmaßnahmen (§§ 84-87)
  - Besonderen Sicherungsmaßnahmen (§§ 88-92)
  - Allgemeine Sicherungsmaßnahmen sind unabhängig von einer konkreten Gefahr, die bei der Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen immer vorliegen muss
    (z.B. Fluchtgefahr oder die Gefahr der Gewalttätigkeit)

Besondere Sicherungsmaßnahmen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 88
  - Entzug oder Vorenthaltung von Gegenständen
  - Beobachtung bei Nacht
  - Absonderung von anderen Gefangenen
  - Entzug oder Beschränkung des Aufenthalts im Freien
  - Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum
  - Fesselung

Unmittelbarer Zwang

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 94: Unmittelbarer Zwang darf angewendet werden in den folgenden Fällen:
  - » Rechtmäßige Durchführung von Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen
  - » Erforderlichkeit
  - » Gegen Gefangene
  - » Gegen Außenstehende nur bei Befreiungsversuch oder Hausfriedensbruch
- § 95: Arten
- § 96: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 98: Androhung

Unmittelbarer Zwang

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Besondere Regeln für Schusswaffengebrauch
- § 99: Allgemeine Vorschriften
  - » Erfolglosigkeit anderer Maßn. unmittelb. Zwangs
  - » zur Herstellung von Angriffs-/Fluchtunfähigkeit
  - » nur durch bestimmte Vollzugsbedienstete
  - » vorherige Androhung/Warnschuss
- § 100: Besondere Vorschriften
  - – Einsatz gegen Gefangene:
    - » Weigerung Waffen nicht abzulegen
    - » Meuterei
    - » Flucht/Wiederergreifung (gilt *nicht* ggü. Gefangenen im offenen Vollzug, § 100 Abs. 1 S. 2)
  - – Einsatz gegen Außenstehende:
    - » Nur bei *gewaltsamem* Befreiungsversuch od. Eindringen

Disziplinarmaßnahmen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 102 ff.
- § 102 Abs. 1: Voraussetzungen
  - Pflichtenverstoß
  - Schuldhaft
  - Ermessen
- § 102 Abs. 2: keine Disziplinarmaßnahme, wenn Verwarnung ausreicht

Disziplinarmaßnahmen und Straftaten

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Eine Straftat muss nicht unbedingt disziplinarrechtliche Konsequenzen haben
  - Störung des geordneten Zusammenlebens erforderlich
- § 102 Abs. 3: Zulässig neben Straf-/Bußgeldverfahren
- Grund: Keine Strafe im Sinne von Art. 103 Abs. 2 GG
- Besondere Probleme
  - Beleidigungen
  - Flucht, Selbstbefreiung
    - » Geschlossener Vollzug: keine Pflicht, nicht zu entweichen (wegen Selbstbegünstigungsprinzip; str.; Nachw. bei Laubenthal, Rn. 731)
    - » Offener Vollzug: Vollzugslockerungen begründen eine Pflicht des Gefangenen und damit die Grundlage für disziplinarrechtliche Maßnahmen

Disziplinarmaßnahmen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 103 (abschließender Katalog):
  - Verweis
  - Beschränkung/Entzug Hausgeld und Einkauf
  - Beschränkung/Entzug Lesen (2 Wochen), Rundfunkempfang (3 Monate)
  - Beschränkung/Entzug Freizeitgegenstände und der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen (3 Monate)
  - Getrennte Unterbringung (4 Wochen)
  - Entzug der Arbeit (4 Wochen)
  - ~~Entzug des Aufenthalts im Freien (1 Woche~~)
  - Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt (3 Monate)
  - Arrest (4 Wochen)

Disziplinarmaßnahmen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Allgemeine Maßnahmen Nr. 1 und Nr. 2
- Besondere Sanktionen Nr. 3 - Nr. 8:
  - § 103 Abs. 4: innerer Zusammenhang gefordert
- Qualifizierte Sanktion: Arrest (Nr. 9)
  - § 103 Abs. 2 nur bei schwerer oder wiederholter Verfehlung

Grundsätze des Disziplinarrechts

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 104:
  - Grundsatz (Abs. 1): sofortige Vollstreckung
  - Abs. 2: Aussetzbarkeit zur Bewährung
    - » ganz oder teilweise
    - » Bewährungszeit bis zu 6 Monate
    - » kann nachträglich verkürzt oder bis zur Höchstdauer verlängert werden (VV Abs. 1)
    - » kann ganz oder teilweise widerrufen werden (VV Abs. 2)

Arrest

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 104 Abs. 5:
  - Einzelhaft
  - Sog. "unausgesetzte Absonderung eines Gefangenen" (§ 89 Abs. 1)
  - Entweder besonderer Arrestraum oder eigene Zelle
  - Ruhen der Befugnisse aus §§ 19, 20, 22, 37, 38, 68-70
  - Allerdings flexible Ausgestaltung ("soweit nichts anderes angeordnet wird…")

Disziplinarbefugnis

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 105:
    - Anordnungsbefugnis steht dem Anstaltsleiter zu
    - Bei Disziplinarvergehen gegen Anstaltsleiter entscheidet die Aufsichtsbehörde (Befangenheit)

Disziplinarverfahren

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 106: Mindesterfordernisse des Verfahrens

  1. Klärung des Sachverhalts (Inquisitionsmaxime)
  2. Anhörung des Gefangenen
  3. Protokoll samt Vermerk der Einlassung des Gefangenen
  4. Bei schweren Verstößen Konferenz
  5. ggf. Anhörung des Arztes
  6. Mündliche Mitteilung und schriftliche Abfassung

12. Das Rechtsschutzsystem im Strafvollzug

Rechtsbehelfe

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Allgemeine Rechtsschutz- und Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG gilt auch im Vollzug (Recht auf effektiven Rechtsschutz)
- Vollzugsinterne und externe Kontrollen von belastenden Entscheidungen
- Vollzugsinterne Kontrollen
    - Beschwerderecht (§ 108 Abs. 1)
    - der Gefangene kann sich an Vertreter der Aufsichtsbehörde wenden (§ 108 Abs. 2)
    - Dienstaufsichtsbeschwerde (§ 108 Abs. 3)
    - Beschwerde an den Anstaltsbeirat (§ 164 Abs. 1)

Externe Kontrolle

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Externe Kontrollen vollzugsrechtlicher Entscheidungen werden durch ein eigenständiges gerichtliches Rechtsschutzsystem garantiert, das den verfassungsrechtlich verbürgten Rechtsschutz konkretisiert
- §§ 109 - 121 StVollzG (ausschließlich Bundesrecht maßgeblich!)
- Besondere Zuständigkeit: Strafvollstreckungskammer
- Ansonsten weitgehend an das Verwaltungsprozessrecht angelehnt

Externe Kontrolle

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Geltung der §§ 109 ff. nur für den Strafvollzug
  - Vollzugliche Maßnahmen auf der Grundlage der StVollGe
- Strafvollstreckungsentscheidungen
  - §§ 454, 458, 463 StPO: Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer gem. § 462a StPO
- Bei Jugendstrafe u. Jugendarrest
  - § 93 Abs. 2 JGG: Jugendkammer
- Bei Untersuchungshaft
  - § 126 StPO: Haftrichter
- Bei Vollstreckung ausländ. Urteile/Vollstreckungssichungshaft
  - §§ 50, 58 Abs. 2 und § 71 Abs. 4 IRG: Landgericht

Die Strafvollstreckungskammer

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- §§ 78a, b Gerichtsverfassungsgesetz
- § 78a GVG: sachliche Zuständigkeit
- § 78b GVG: Besetzung
  - ein Richter ("kleine" Strafvollstreckungskammer, Nr. 2)
  - drei Richter ("große" Vollstreckungskammer, Nr. 1)
- Große Strafvollstreckungskammer
  - Entscheidungen nach § 57a StGB
  - vorzeitige Entlassung aus den Maßregeln der Sicherungsverwahrung bzw. der Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt
- §§ 110 StVollzG, 462a StPO : örtliche Zuständigkeit

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 109 StVollzG:
  - Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzugs
    - » erfordert unmittelbare rechtliche Außenwirkung
    - » nicht gegeben hinsichtlich Planung des Entlassungs-zeitpunktes (OLG Frankfurt, NStZ 1995, S. 520)
  - Einzelangelegenheit (individuell-konkrete vollzugliche Maßnahme)
    - » grds. auch Realakte
    - » Vollzugsplan als Ganzes grunds. nicht, jedoch die einzelnen Behandlungsmaßnahmen gem. § 7 Abs. 2
    - » aber: BVerfG, NStZ 1993, S. 404: Vollzugsplan als Ganzes anfechtbar, soweit es um die Überprüfung der Rechtsfehlerfreiheit des Aufstellungsverfahrens oder des inhaltlichen Gestaltungsermessens geht
    - » abstrakt-generelle Normen (z.B. VVStVollzG, DSVollz, Hausordnung) nicht selbständig angreifbar

Antragsbefugnis

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 109 Abs. 2: Geltendmachung einer Rechtsverletzung
  - Möglichkeitstheorie (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO)
  - Gefangene
  - Andere Personen, z.B.
    - » Besucher
    - » Rechtsanwälte
    - » Anstaltsbeiräte
    - » ehrenamtliche Betreuer
    - » Absender/Adressaten angehaltener Post
  - Grds. auch Personenmehrheiten, z.B.
    - » Parteien, Vereine, etc.
    - » Gefangenenmitverantwortung str. (dafür OLG Hamm, ZfStrVo 1991, S. 126, OLG Hamburg, NStZ 2002, S. 531; dagegen OLG Frankfurt, NStZ 1981, S. 79, KG, NStZ 1981, S. 366)
    - » Nicht Wohngruppen einer JVA (OLG Hamm, NStZ 1993, S. 512)

Antragsarten

- Anfechtungsklage
  - » Nur gegen Maßnahmen mit Verwaltungsakts-charakter (z.B. Disziplinarmaßnahme)
- Unterlassungsklage
- Verpflichtungsklage
- Vornahmeklage
- Feststellungs-/Fortsetzungsfeststellungsklage

Verfahrensbeteiligte

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 111
  - Antragsteller (Abs. 1 Nr. 1)
  - Vollzugsbehörde, die die angefochtene Maßnahme erlassen oder die beantragte abgelehnt oder unterlassen hat (Abs. 1 Nr. 2)
    - » i.d.R. die Anstaltsleitung
  - Im Rechtsbeschwerdeverfahren die zuständige Aufsichtsbehörde (Abs. 2)
    - » i.d.R. die Justizministerien
    - » in Bayern der Generalstaatsanwalt (BayVVStVollzG zu § 111)

Fristen

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 112
  - Antragsfrist 2 Wochen (Abs. 1)
  - Wiedereinsetzungsmöglichkeit (Abs. 2)
- § 113
  - Bei Vornahmeantrag Wartefrist von 3 Monaten (Abs. 1)
  - Bei zureichendem Grund für verzögerte Vornahme ggf. Aussetzung (Abs. 2)
  - Maximalfrist 1 Jahr (Abs. 3)

Vorläufiger Rechtsschutz

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 114 Grundsatz: keine aufschiebende Wirkung
- § 114 Abs. 2:
  - Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Maßnahme
    - » Rechtsvereitelung
  - Einstweilige Anordnung (§ 123 VwGO)
  - Anträge nach Abs. 2 sind bereits vor Erhebung des Hauptantrages zulässig werden (Abs. 3)

Gerichtliche Entscheidung

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 115 Abs. 1:
  - Ohne mündliche Verhandlung
  - Beschluss
  - Verfügungsgrundsatz (Gericht ist an die Anträge der Parteien gebunden)
  - Untersuchungsgrundsatz (Freibeweisverfahren)
  - Anspruch auf rechtliches Gehör (Anhörung)

Entscheidungsinhalt

- § 115 Abs. 2: Aufhebung einer rechtswidrigen Entscheidung
- § 115 Abs. 3: ggf. nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Maßnahme
- § 115 Abs. 4: Verpflichtung zur Vornahme der beantragten Maßnahme bei Entscheidungsreife, ansonsten Verpflichtung, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden

Rechtsmittel

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- § 116: Rechtsbeschwerde zum OLG

Häufigkeit

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

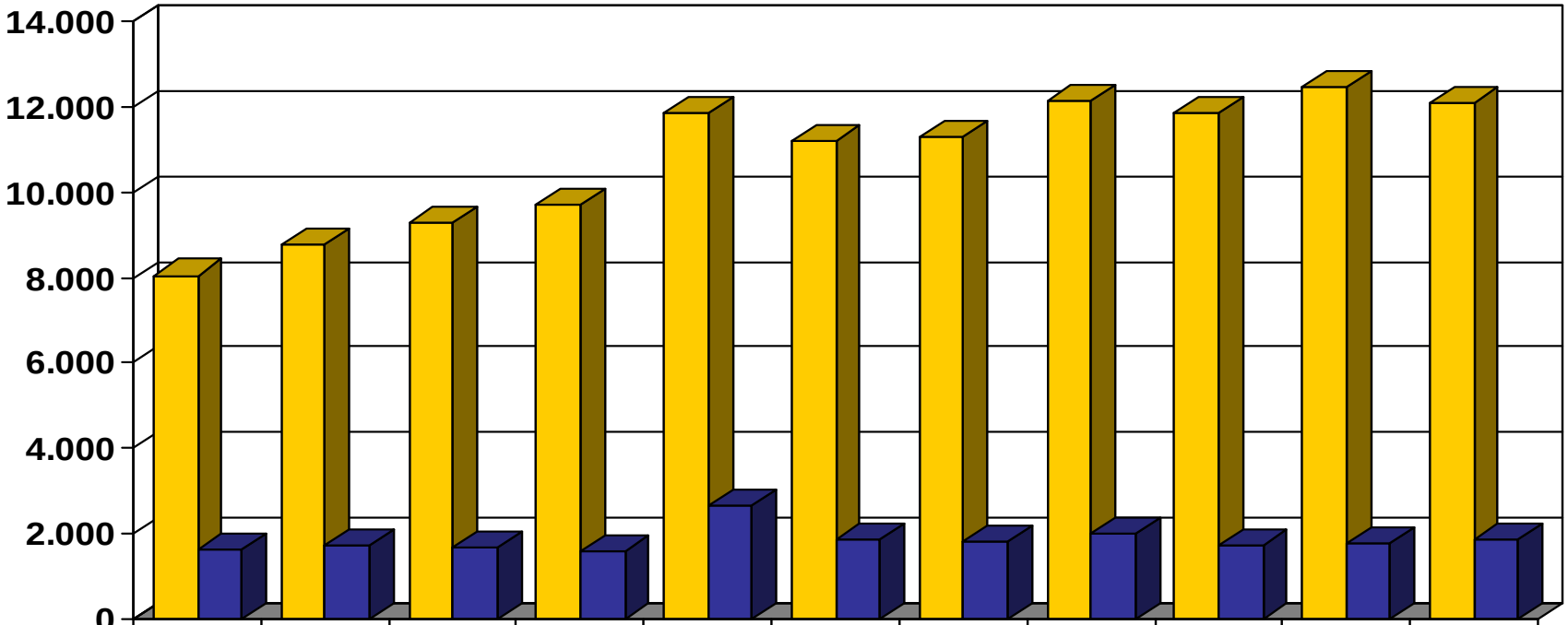

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
§§ 109 ff.	8.051	8.781	9.291	9.715	11.845	11.219	11.300	12.122	11.841	12.481	12.090
§§ 116 ff.	1.646	1.727	1.665	1.578	2.657	1.854	1.804	2.006	1.745	1.782	1.865

Erfolgsaussichten

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Analyse von Verfahren gem. §§ 109 ff. am LG Arnsberg (1986-1989, 1.611 Fälle):

  → Erfolgsquote: 5,4 %

- Bundesweite Analyse von Verfahren gem. §§ 116 ff. (Mitte der 1980er Jahre, 238 Fälle):

  → Erfolgsquote insgesamt: 7 %

  → bei Abzug von erfolglosen Rückverweisungen: 3,5 %

Weitere Voraussetzungen effektiven Rechtsschutzes

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Auskunftsrecht, § 185 S. 1, 1. Alt.
- Akteneinsichtsrecht, § 185 S. 1, 2. Alt.
- Entscheidung innerhalb angemessener Frist
- Problem: fehlende Vollstreckbarkeit
  - » eine Regelung entspr. den §§ 170, 172 VwGO fehlt
  - » auch keine Zwangsgeldandrohung möglich; OLG Frankfurt, NStZ 1983, S. 335; NStZ-RR 2005, S. 95; OLG Karlsruhe, ZfStrVo 2004, S. 315
  - » in Einzelfällen setzen Vollzugsbehörden zugunsten von Gefangenen ergangene Entscheidungen nicht oder nur mit Verzögerung um
  - » in der Literatur diskutiert unter dem Schlagwort "renitente Vollzugsbehörden" (vgl. Pollähne, H.: Gefangene und Gerichte machtlos gegen Renitenz im Strafvollzug? ZfStrVo 2006, S. 277 ff.)

Weiterer Rechtsschutz

Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Strafrecht

- Nach Erschöpfung des Rechtswegs: Verfassungsbeschwerde, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG
- Nach Erschöpfung des nationalen Rechtswegs: Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Art. 25, 26 EMRK
- Petition
    - Art. 17 GG
    - entspr. Regelungen in den Landesverfassungen (z.B. Art. 25 Verfassung Ba.-Wü.)
    - In einigen Bundesländern: Bürgerbeauftragte
- Gnadenverfahren

Ende der Vorlesung

Schöne Semesterferien ;-)

Auf Wiedersehen